

1. Allgemeines

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Mit den Liefer- und Zahlungsbedingungen erklärt sich der Besteller mit der Auftragserteilung einverstanden. Die ausschließliche Geltung erstreckt sich auf alle künftigen Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so geltend auch ohne Widerspruch allein diese Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.3 Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Annahmerklärungen und Bestellungen sind nur bei schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung oder Lieferung Rechtswirksamkeit. Die Schriftform gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 1.4 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Der Lieferant behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 1.5 Die Verkaufsgestellten des Lieferanten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2. Lieferungen

- 2.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und gegebenenfalls der vereinbarten Anzahlungen und Materiallieferungen. Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller entstehende Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten.
- 2.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten, hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport führenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Produktionssitz bzw. das Lager des Lieferanten verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

4. Preise

- 4.1 Der Lieferant ist an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.2 Es gelten die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 4.3 Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer ab Werk Lager des Lieferanten ausschließlich Verpackung, falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

5. Zahlung

- 5.1 Die Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 5.2 Der Lieferant ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf ältere Schulden zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferant berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag erfügen kann. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 5.4 Im Falle des Verzuges ist der Lieferant unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens berechtigt, vom betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens aber acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 5.5 Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder die Zahlungen eingestellt werden, sind sämtliche Forderungen des Lieferanten zur sofortigen Zahlung fällig. Der Lieferant ist weiter berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 5.6 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur bei rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleiben die gelieferten Waren im Eigentum des Lieferanten. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Lieferanten an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten unentgeltlich.
- 6.2 Der Besteller ist solange er nicht in Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter der Bedingung weiter zu veräußern, dass er ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vereinbart. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen ist der Besteller nicht berechtigt.
- 6.3 Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung der jeweils offenen Gesamtforderung das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als zwanzig Prozent, so werden auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten freigegeben.
- 6.4 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt insgesamt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt den Besteller bis zum Widerruf oder der Einstellung seiner Zahlungen auf Rechnung des Lieferanten einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- 6.5 Falls der Lieferant von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten
- 6.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unter Angabe des vollstreckenden Gläubigers und gegebenenfalls zuständigen Gerichtsvollzieher unverzüglich unterrichten. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
- 6.7 Der Lieferant ist zur Abtretung sämtlicher Ansprüche berechtigt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungspflicht beträgt für mechanische Teile 1 Jahr und für elektronische Teile der Produkte 6 Monate.
- 7.2 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendungen der Produkte erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

- 7.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen des Lieferanten nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- 7.4 Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Eingang innerhalb 1 Woche sorgfältig auf Schäden, Mängel und Fehlmengen hin zu untersuchen und gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferanten innerhalb 1 Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 7.5 Im Falle der fristgemäßen und begründeten Mängelrüge, wobei für Qualität und Ausführung gegebenenfalls die vom Besteller schriftlich freigegebenen Muster des Lieferanten maßgebend sind, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung in angemessener Frist berechtigt. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Ansprüche zur Folge. Weiter ist eine Haftung für normale Abnutzung ausgeschlossen.
- 7.6 Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.
- 7.7 Die vorstehenden Regelungen sind abschließend für die Gewährleistung und schließen mit Ausnahme der Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen, sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

8. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl dem Besteller als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt bzw. ein Ausschluss gesetzlich unzulässig ist. Der Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensersatzstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmengen.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Teilnichtigkeit

- 9.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Erfüllungsort ist Öhringen. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist nach Wahl des Lieferanten dessen oder der Firmensitz des Bestellers. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckklagen.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Zweck und wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.